

Nichtamtlicher Teil.

Einzelne beachtenswerte Fälle aus der Verlagspraxis nach neuem Recht.

Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.

(Die Fälle 1 und 2 siehe Nr. 58 d. Bl.)

3. Befugnis der Verlage zur Wiedergabe von bereits veröffentlichten Schriftwerken in nichtperiodischen Sammelwerken, Anthologien, Sammlungen zum Schul-, Kirchen- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck. Die Wiedergabe bereits veröffentlichter Schriftwerke in solchen Sammlungen ist gesetzlich nicht freigegeben, sie ist vielmehr nur in gegenständig beschränktem Maß zulässig. Das Urhebergesetz (§ 19 ff.) gestattet den Verlagen ohne Rücksicht auf den Verfasser nur die Wiedergabe einzelner Aufsätze von geringem Umfang oder einzelner Gedichte, sei es in ein literarisches oder wissenschaftliches Werk, oder in Gesangssammelwerke, oder in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch. In letztern Sammlungen ist sogar die Wiedergabe ganzer oder kleinerer Teile veröffentlichter Schriftwerke ohne Rücksicht auf den Verfasser zulässig. Nur die Benutzung und Wiedergabe veröffentlichter, nicht umfangreicher Gedichte und kleinerer Teile von Dichtungen als Text zu Tonkunstwerken und die Benutzung und Wiedergabe einzelner Stellen oder kleinerer, bereits veröffentlichter Kompositionen in ein wissenschaftliches oder literarisches Werk oder in Sammelwerke für Schul- und Unterrichtszwecke ist nach §§ 20 und 21 des Urhebergesetzes den Verlagen freigegeben. Nur zu solchen Wiedergaben brauchen die Verlage, vorausgesetzt, daß sie keine Änderungen an den wiedergegebenen Teilen vornehmen, die Einwilligung der fremden Verfasser nicht. Dagegen ist bei andern Aufnahmen in Sammelwerke, Anthologien, Schul- und Unterrichts- u. Sammlungen deren Einwilligung notwendig, z. B. bei Wiedergabe einer Reihe von Gedichten desselben, Verfassers, einzelner Aufsätze von größerem Umfang, größerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerks, größerer Teile einer Dichtung, bei Benutzung und Wiedergabe von größeren erschienenen Gedichten als Text zu einem Tonkunstwerk, bei Wiedergabe größerer veröffentlichter Kompositionen in wissenschaftlichen Werken oder in Sammlungen für den Schulunterricht.

Die Wiedergabe selbst einzelner kleinerer, bereits veröffentlichter Aufsätze, ferner einzelner kleinerer Gedichte oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerks in »Sammelwerken«, die einem eigentümlichen literarischen Zweck zu dienen bestimmt sind, ist bei Lebzeiten des Urhebers der fremden Stoffe nicht freigegeben, daher unzulässig. Nach dem Tode des Urhebers sind die Verlage zu solchen Wiedergaben ohne jede Änderung unter Quellenangabe berechtigt.

Sollen bei den gesetzlich zugelassenen Wiedergaben in Sammelwerken oder in einzelnen literarischen oder wissenschaftlichen Werken Änderungen vorgenommen werden, so ist die veränderte Wiedergabe im Sammelwerke u. nicht mehr frei, sondern von der Einwilligung des Verfassers abhängig, sonst liegt verbotener Nachdruck vor. Die Einwilligung des Verfassers muß in solchen Fällen ausdrücklich dem Verlag erteilt werden, sie wird nicht als erteilt angenommen, wenn der Verfasser auf das Ersuchungsschreiben nicht antwortet oder gegen die beabsichtigte Änderung keinen Widerspruch erhebt. Nur bei Benutzung und Wiedergabe einzelner Aufsätze von geringem Umfang, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes in Sammlungen zum

Schulgebrauch mit textlichen Änderungen braucht die Einwilligung in die Änderungen vom Verfasser nicht ausdrücklich erteilt zu werden. In diesen Fällen gilt sie als erteilt, wenn der Verfasser zur Abgabe seiner Einwilligung zu den Änderungen vom Verlag aufgefordert, innerhalb eines Monats keinen Widerspruch erhebt.

Diese gesetzliche Vermutung greift nur noch in dem Fall Platz, wo zur Wiedergabe von einzelnen veröffentlichten kleinern Aufsätzen, kleinern oder größern Gedichten oder kleinern Teilen eines veröffentlichten Schriftwerks in ein Sammelwerk für einen eigentümlichen literarischen Zweck die Einwilligung des noch lebenden Verfassers notwendig ist (§ 19 Ziffer 4 U.G.). Hier braucht die Einwilligung des Verfassers zur Wiedergabe in der Sammlung nur nachgesucht, nicht aber ausdrücklich erteilt zu werden; sie gilt nach Verlauf eines Monats vom Tage der Aufforderung ab als erteilt, wenn der Verfasser keinen Widerspruch gegen die Wiedergabe erhebt. Die gedachten beiden Fälle bilden die Ausnahme, die Regel ist ausdrückliche Erteilung der Einwilligung durch den Verfasser nach erhaltenem Ersuchungsschreiben.

In welcher Weise die Einwilligung des Verfassers vom Verleger einzuholen sei, bestimmt das Gesetz nicht. Es ist dies auch nicht nötig, denn es genügt vollständig, daß der Verleger im Streitfall nachweisen kann,

- a) daß er ein diesbezügliches Ersuchungsschreiben an den Verfasser gerichtet und daß dasselbe ihm zugestellt worden ist;
- b) daß er — in Fällen der vorgeschriebenen ausdrücklichen Einwilligung — vom Verfasser die Einwilligung erhalten hat.

Um den Nachweis zu a) sich zu verschaffen, genügt ein eingeschriebener Brief des Verlegers an den Verfasser. Wählt der Verleger diese Form der Zustellung nicht, wozu er gesetzlich nicht verpflichtet ist, so läuft er Gefahr, den Nachweis des Empfanges seiner Anfrage beim Verfasser im Streitfalle nicht erbringen zu können und wird alsdann wegen fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts, eventuell wegen verbotenen Nachdrucks verantwortlich. Die einfache Vorlage der Kopie des abgesandten Schreibens nach dem Kopierbuch ersetzt niemals einen eingeschriebenen Brief. Auf solche Kopie kann sich der Verleger im Streitfalle dem Verfasser gegenüber nicht mit Erfolg berufen, da eine solche Kopie den Nachweis der Zustellung und richtigen Ankunft des Originalbriefes beim Verfasser noch nicht liefern kann.

(Vergleiche hierzu auch den Artikel in Nr. 29 des Börsenblattes: Kauf eines Anthologie-Verlagsrechts.)

4. Befugnis der Verlage zu textlichen Änderungen am Werke. Hierüber bestimmen die §§ 9, 38 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und §§ 13 und 44 des Verlagsgesetzes. Bei Einzel- und nicht periodischen Sammelwerken sind, soweit es sich nicht um sogenannte abdrucksfreie Wiedergaben (§ 19 ff. U.G.) handelt, dem Verleger nur solche Änderungen erlaubt, für die nach Treu und Glauben die Zustimmung vom Verfasser nicht verweigert werden kann. Dagegen sind textliche Änderungen dem Verleger an den von ihm zurervielfältigung in periodischen Sammelwerken (Zeitungen, Zeitschriften u.) erworbenen und ohne Verfasserangabe dortselbst erscheinenden Werken nach § 44 des Verlagsgesetzes insoweit gestattet, als deren Vornahme durch die Verlage oder Redaktionen bei derartigen periodischen Sammelwerken üblich ist. Die Üblichkeit der einzelnen Änderung bei namenlosen Beiträgen muß im Streitfalle der Verleger beweisen. Die gleiche Änderungsbefugnis besitzt der Verleger an ohne Verfasserangabe in periodischen Sammelwerken erscheinenden technischen und wissenschaftlichen Abbildungen